

# Beschlussauszug

aus der  
ord. Sitzung der Gemeindevertretung Kloster Tempzin  
vom 22.02.2024

---

## Top 6.5 Beschluss über die Anpassung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kloster Tempzin BV-423-2024

### Beschluss:

Die Gemeindevertretung Kloster Tempzin beschließt die Anpassung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr zum 1. Januar 2024 entsprechend der in der Anlage beigefügten Tabelle. Die erforderlichen Mittel sind in die Nachtragshaushaltsplanung für 2024 einzustellen.

Funktion	Bisherige Regelung in €	Vorschlag in €	Höchstsatz § 2 (1) EntSchVO in €
Wehrführer	140,00	200,00	250,00 § 2 (1) Nr. 5
Stellvertretender Wehrführer	70,00	100,00	125,00 § 2 (2)
Schriftwart / FOX112-Beauftragter	30,00	30,00	keine Angabe § 5 (1)
Jugendwarte	60,00	100,00	125,00 § 5 (2) Nr. 4
Fahrzeug- und Gerätewart	30,00	50,00	100,00 § 5 (2) Nr. 5
Gruppenführer	10,00	30,00	keine Angabe § 5 (1)
Atemschutzgerätewarte (nur nach Lehrgangsabschluss)	10,00	20,00	keine Angabe § 5 (1)
Mitglied der Wehrführung in beteiligter Funktion	10,00	20,00	keine Angabe § 5 (1)

Bei Ausführung von mehreren Funktionen wird die jeweils höhere Entschädigung erstattet. Bei "keine Angabe" greift § 5 Abs. 1 Satz 1 der FwEntschVO: "Personen mit besonderen Aufgaben können gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden." Diese wird nach Aufwand und Bewertung des Aufwandes eingeschätzt.

Mitglieder der aktiven Feuerwehr, die eine Stellvertreterfunktion wahrnehmen, können nach § 2 Abs. 2 der FwEntschVO M-V 50 % der zu gewährenden Entschädigung für Funktionsträger erhalten.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
6	0	1

Beschluss gefasst wie vorgeschlagen.

